

RUNDSCHREIBEN 11/19

An die
Damen und Herren Mitglieder der
Studienvereinigung Kartellrecht e.V.

STUDIENVEREINIGUNG KARTELLRECHT E.V.

www.studienvereinigung-kartellrecht.de

Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf | Deutschland

Postfach 10 17 43
40008 Düsseldorf | Deutschland

Büroanschrift des Vorsitzenden:
Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München | Deutschland

Tel: +49 89 21667 0

Fax: +49 89 21667 111

ingo.brinker@gleisslutz.com

2. Dezember 2019

**Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2019 in Bonn
Änderungsantrag**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Studienvereinigung,

nach der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Anträge des Vorstandes zur Änderung und Ergänzung unserer Satzung haben wir von unserem Mitglied Martin Wissmann einen Änderungsantrag erhalten. Diesen möchte ich Ihnen noch vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen. Anbei erhalten Sie sowohl den Änderungsantrag als auch eine Begründung von Herrn Wissmann. Dieser wird Gelegenheit erhalten, seinen Änderungsantrag in der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern.

Wir werden uns bemühen, in der Mitgliederversammlung die Änderungsvorschläge für die Satzung per Beamer an die Wand zu projizieren. Gleichwohl bitte ich Sie, die Änderungsvorschläge in ausgedruckter Form mitzubringen, wenn Sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen.

Ich freue mich, möglichst viele von Ihnen bald zu sehen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Ingo Brinker

Änderungsantrag

Der Satzungsänderungsvorschlag des Vorstands vom 18. November 2019 wird mit folgenden Änderungen beschlossen werden:

§ 8 Abs. (2) ist wie folgt zu modifizieren (Änderungen = rot):

Der Vorstand besteht aus **einem Vorsitzenden und 8 weiteren** Mitgliedern, zu denen die Vorsitzenden der nach § 1 Abs. 3 gebildeten Landesarbeitsgruppen gehören. **Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung unmittelbar gewählt.** Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte **einen stellvertretenden Vorsitzenden** und den Schatzmeister. **Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle von Verhinderung.**

§ 9 Abs. (1) (c) ist wie folgt zu modifizieren (Änderungen = rot):

die Wahl des **Vorsitzenden und des weiteren** Vorstandes und die Bestätigung der Vorsitzenden der Landesarbeitsgruppen als Mitglieder des Vorstandes,

Entsprechend ist der neu einzufügende § 10 wie folgt anzupassen (Änderungen = rot):

§ 10 Wahl des Vorsitzenden und des weiteren Vorstands

- (1) Der **Vorsitzende und der weitere** Vorstand werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgruppen werden von diesen nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 für denselben Zeitraum gewählt und bedürfen für die Mitgliedschaft im Vorstand der Bestätigung der Mitgliederversammlung
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl **des Vorsitzenden und des weiteren Vorstands** fort. **Im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden oder seines Versterbens, übt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus.**
- (3) Die Wahl des **Vorsitzenden** erfolgt in einem **gesonderten Abstimmungsverfahren schriftlich mit Stimmzettel**. Die Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden **weiteren** Vorstandsmitgliedern, erfolgt im Wege der Gesamtwahl, also auf einem Stimmzettel. **Alle Stimmzettel sehen jeweils für den betreffenden Kandidaten die Alternativen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ vor. Gewählt ist der Kandidat für den Vorsitzenden, der die einfache Stimmenmehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Das gleiche gilt für die Kandidaten der weiteren Vorstandsmitglieder. Für alle Wahlgänge, die gesonderten für den Vorsitzenden und die gemeinsamen für die weiteren Vorstandsmitglieder, gilt im Übrigen:** Wird die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, finden Wiederholungswahlgänge gem. Abs. 4 und 5 statt.

- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden ist auch im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erforderlich und zwar unabhängig davon, ob es neue Kandidaten gibt. Im dritten Wahlgang sind keine neuen Kandidaten zulässig. Es gilt dann die relative Stimmenmehrheit. Es ist dann also der Kandidat gewählt, der unter den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Für die Gesamtwahl des weiteren Vorstands gilt folgendes:
- (a) Stellen sich im ersten erforderlichen Wiederholungswahlgang keine neuen Kandidaten zur Wahl. so gilt die relative Stimmenmehrheit. Für die noch zu besetzenden Vorstandspositionen sind also diejenigen Kandidaten gewählt, die unter den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl aufweisen. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (b) Stellen sich vor dem ersten Wiederholungswahlgang neue Kandidaten zur Wahl. ist zunächst erneut die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. In nachfolgenden Wahlgängen sind nur Kandidaten wählbar, die schon im vorausgegangenen Wahlgang zur Wahl standen. Im Übrigen gelten für die nachfolgenden Wahlgänge die Regelungen des **Unterabsatzes (a)** entsprechend.
- (6) Enthaltungen vermindern jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen für den betreffenden Kandidaten. Leere Stimmzettel gelten als ungültig.

§ 12 Abs. (3) ist wie folgt anzupassen (Änderungen = rot):

Die Mitglieder der Landesarbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Wahl des Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Satzung über die Wahl des **Vorsitzenden** entsprechend. Wahlberechtigte sind die Mitglieder der Landesarbeitsgruppe.

Begründung:

1. Die Änderungsanträge zu den im Übrigen sehr vernünftigen Satzungsänderungsvorschlägen werden aus Gelegenheit zur vorgeschlagenen Satzungsänderung gemacht und finden keinen Anlass im geschätzten amtierenden Vorstand.
2. Sie dienen der Einführung eines echten Demokratie- und Kontrollprinzips, zu dem die unmittelbare gesonderte Wahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gehört.
3. Dem Vorsitzenden der Studienvereinigung kommt eine herausragende Bedeutung für die Studienvereinigung zu. Der oder die Vorsitzende stehen für die Vereinigung, sind durch diese Position automatisch mit anderen Vereinigungen vernetzt und haben die politischen Kontakte und sollen diese auch pflegen,

damit die Interessen des Vereins und Ihrer Mitglieder nach außen vertreten werden.

4. Der oder die Vorsitzende sollten daher auch geeignete Persönlichkeiten sein, die sich einem direkten Votum der Mitgliederversammlung stellen. Geeignete Persönlichkeiten brauchen ein Mitgliedervotum nicht zu fürchten, sondern werden dadurch gestärkt. Umgekehrt kann Unzufriedenheit mit einem Vorsitzenden auf diese Weise auch von der Beurteilung des weiteren Vorstands abgekoppelt werden.
5. Eine Direktwahl verhindert zudem eher sog. Erbhöfe, die sich leichter bilden oder aufrechterhalten lassen, wenn das Kollegium Vorstand den Vorsitzenden bestimmt.
6. Zu Verzögerungen bei den Wahlen wird dies nicht führen, da man die Wahlen zum weiteren Vorstand, die als Gesamtwahl beibehalten werden sollen, parallel durchführen oder aber in der Zeit der Auszählungen jeweils durchführen kann.
7. Die gesonderte Wahl des Vorsitzenden macht die Bestimmung eines Stellvertreters erforderlich, der einspringen kann, wenn der/die Vorsitzende z.B. krank wird, verstirbt oder zurücktritt. So bleibt der Vorstand handlungsfähig, bis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (mit Ausnahme des Falles von Krankheit) ein/eine neuer/neue Vorsitzende gewählt werden kann.

* * * * *